



ETC: Excellent Tax&Corporation Management

Network of international attorneys and tax counsel

Internationale Strukturierung von Unternehmensaktivitäten zur Steueroptimierung:

Firmengründung VAE – Vereinigte Arabische Emirate



ETC: Excellent Tax&Corporation Management

Kanzlei Hamburg:

Neuer Wall 50
20354 Hamburg

Telefon: +49 40 609422530
Fax: +49 40 609422539

E-Mail: [customer-service@etc-
lowtax.net](mailto:customer-service@etc-lowtax.net)

Tax & Law Firm London:

1 Northumberland Avenue
Trafalgar Square
London WC2N 5BW

Inhalt

Kurzübersicht Firmengründung VAE	3
Grafische Übersicht „Firmengründung VAE“	4
Übersicht Gesellschaftsformen in den VAE	4
Steuerliche Gestaltung mit einer Gesellschaft in den VAE	7
Free Zone Company oder Offshore-Gesellschaft in der Freihandelszone RAS AL Khaimah	8
Freihandelszone Sharjah	10
Freihandelszone Jebel Ali.....	15
Deutsches Außensteuergesetz (AStG): Hinzurechnungsbesteuerung nach § 8 AStG	16
Aktivkatalog des AStG	16
Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), Betriebsstättenbegriff, Abschirmwirkungen eines Doppelbesteuerungsabkommen.....	25

Copyright-Hinweis:

ETC: Excellent Tax&Corporation Management, nachfolgend mithin/und/oder ergänzend ETC Ltd genannt: Alle Rechte vorbehalten. Kein Copyright.

Die Zusammenstellung dieses Exposés war mit viel Aufwand verbunden. Alle Informationen dienen der persönlichen Information unserer Mandanten. Die in diesem Exposee und auf den Internetseiten der ETC Ltd veröffentlichten Texte, sind urheberrechtlich geschützt. Für Fehler im Text wird keine Haftung übernommen.

Nachdruck oder Vervielfältigung der Texte/teilweise Texte dieses Exposés und die Weitergabe der multimedialen Dateien im Internet ist nur mit Genehmigung des Urhebers gestattet. Jegliche/r Weitervertrieb/Weitergabe ist ausdrücklich verboten und kann zivil- und/oder strafrechtliche Folgen haben. Wurden Informationen/Textpassagen im Exposé aus anderen Quellen bezogen, ist dieses ausdrücklich angezeigt.

Kurzübersicht Firmengründung VAE

Sollen die Steuervorteile des Standortes VAE realisiert werden, muss eine Betriebsstätte analog Artikel 5 DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) in den VAE installiert werden. In Frage kommt eine Dubai- oder Abu Dhabi LLC (ähnlich der Deutschen GmbH) oder eine eigenständige Rechtspersönlichkeit in einer VAE-Freehandelszone (z.B. RAK).

Gesellschaften in den VAE-Freihandelszonen können zu 100% in ausländischer Hand sein, während bei einer Dubai- oder Abu Dhabi LLC mindestens 51% der Anteile im VAE Besitz sein müssen. Über Sponsor-Agreements können die 51% der Anteile treuhänderisch durch einen VAE- Ansässigen gestellt werden. Das Mindest-Stammkapital bei einer Dubai LLC wurde abgeschafft.

Da bei einer Firmengründung in den VAE Freihandelszonen 100% der Anteile im ausländischen Besitz sein können, wählen die meisten Mandanten eine Firmengründung in einer VAE Freihandelszone. Hier bietet die Freihandelszone RAK günstige Bürolösungen an und das Stammkapital beträgt nur 100.000 DHS (ca. 20.000 Euro).

Beachten Sie bitte, dass in den VAE Treuhand-Verhältnisse auf der Direktorebene nicht möglich sind (5 DBA: Ort der geschäftlichen Oberleitung als Ort der steuerlichen Betriebsstätte). Mithin müsste der Mandant –oder ein Beauftragter- seinen gewöhnlichen Aufenthalt in die VAE verlagern und selbst als Direktor der Gesellschaft auftreten. Sofern keine Tagesentscheidungen zu treffen sind: Der nicht in den VAE-Ansässige Direktor weist nach, dass er sich zum Zeitpunkt der notwendigen Leitungsaufgaben in den VAE aufhält, um diese Leitungsaufgaben an der Betriebsstätte VAE wahrzunehmen.

Davon abweichend: Eine Produktionsstätte, eine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder eine Bauausführung länger als 9-12 Monate in den VAE, löst immer eine Betriebsstätte in den VAE aus, unabhängig vom Ort der geschäftlichen Oberleitung.

Ergänzend ist das gesamte Rechtssystem der VAE auf „die ordnungsgemäße Firmengründung mit Substanz“ ausgelegt. So ist ein reines Registered Office nicht erlaubt. Daher bieten die meisten Freihandelszonen- insbesondere RAK- auch Komplett-Lösungen an: Firmengründung, Lizenz, Büro und Visa-Paket.

Vor der Aufnahme einer geschäftlichen Tätigkeit muss eine Erlaubnis/Lizenz erwirkt werden. Für eine Firmengründung Dubai/VAE sind immer erforderlich: Firmengründung+Lizenz (Erlaubnis)+Visa+ordentlicher Geschäftssitz.

Von oben abweichend, bieten die meisten Freihandelszonen ergänzend die Installation einer VAE-Offshore-Gesellschaft (exempt Company) an. Steuerrechtlich also vergleichbar z.B. mit einer Firmengründung auf den Seychellen. Eine solche Offshore Gesellschaft darf keine Geschäfte in den VAE tätigen, allerdings Immobilien in den VAE erwerben. Die Stellung eines Treuhand-Direktors ist möglich. Sie entnehmen diesen Ausführungen, dass eine VAE Offshore-Gesellschaft im Regelfall als rechtswidrige Zwischengesellschaft eingestuft wird und vorhandene Doppelbesteuerungsabkommen nicht anwendbar sind.

Die Gründung einer VAE-Offshore-Gesellschaft ist also nur in Ausnahmefällen zu empfehlen.

Grafische Übersicht „Firmengründung VAE“

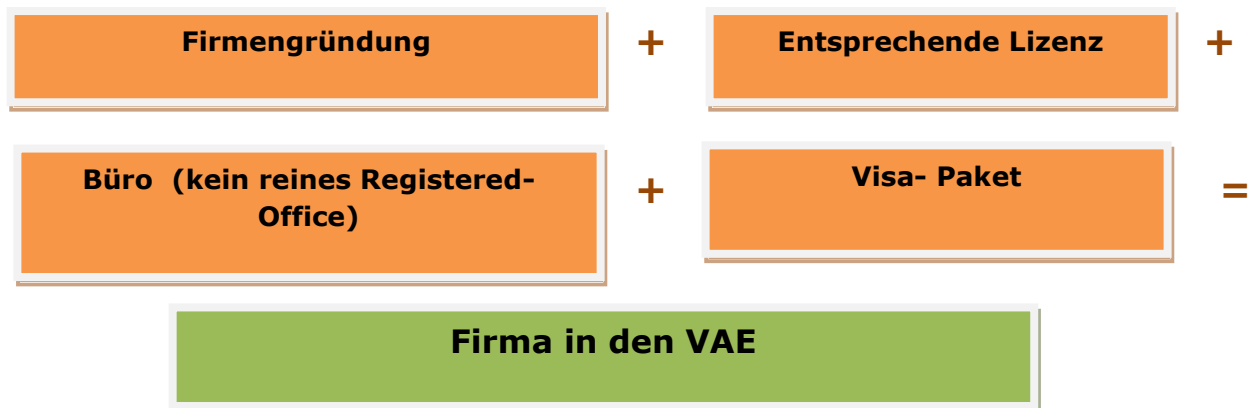


Abbildung: „Elemente einer Firmengründung in den VAE“

Übersicht Gesellschaftsformen in den VAE

-Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in den VAE

RAK sowie die anderen Freihandelszonen bieten die Möglichkeit der Installation einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmens in den VAE. Die Niederlassung ist mithin eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Es entfällt das Stammkapital einer FZE. Die Vorschriften einer FZE sind ansonsten parallel anzuwenden (erforderliche Lizenzen, Büro, Visa). Das ausländische Unternehmen muss eine Kapitalgesellschaft sein (also Rechtsform der GmbH, AG, Ltd, INC usw.).

-Limited Liability Company in Dubai (LLC)

Diese Rechtsform ist der deutschen GmbH sehr ähnlich. Die LLC muss mindestens 2 und darf nicht mehr als 50 Gesellschafter haben. Die LLC darf nicht zu 100% im ausländischen "Besitz" stehen. 51% des Gesellschaftskapitals muss- zumindest nach "außen"- von VAE-Angehörigen gehalten werden. Damit die LLC dennoch für ausländische Investoren interessant ist, gibt es hinreichende Gestaltungsmöglichkeiten über Sponsorverträge/Side Agreements. Der ausländische Investor zahlt dabei das gesamte Stammkapital der LLC ein, der Treuhänder Dubai fungiert im Außenverhältnis als Mehrheits-Gesellschafter, im Innenverhältnis ist aber der eigentliche Nutznießer Eigner der Anteile. Durch eine solche Konstellation wird ergänzend z.B. beim deutschen Nutznießer die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem deutschen Außensteuergesetz vermieden, sofern anwendbar.

Zum 1. Juni 2009 wurde das gesetzliche Mindeststammkapital in Höhe von 150.000 AED (ca. 30.000 Euro) für Limited Liability Companies (kurz: LLCs) nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate abgeschafft. Es steht nun im Ermessen der (Gründungs-)Gesellschafter, in welcher Höhe sie die (neue) Gesellschaft mit Kapital ausstatten, um den Gesellschaftszweck zu erreichen. Ebenfalls abgeschafft wurde der gesetzliche Mindestnennwert eines Anteils in Höhe von 1.000 AED (ca. 200 Euro). Auch die Zerlegung des Gesellschaftskapitals steht jetzt im Ermessen der Gesellschafter; sie muss nur gleichmäßig sein.

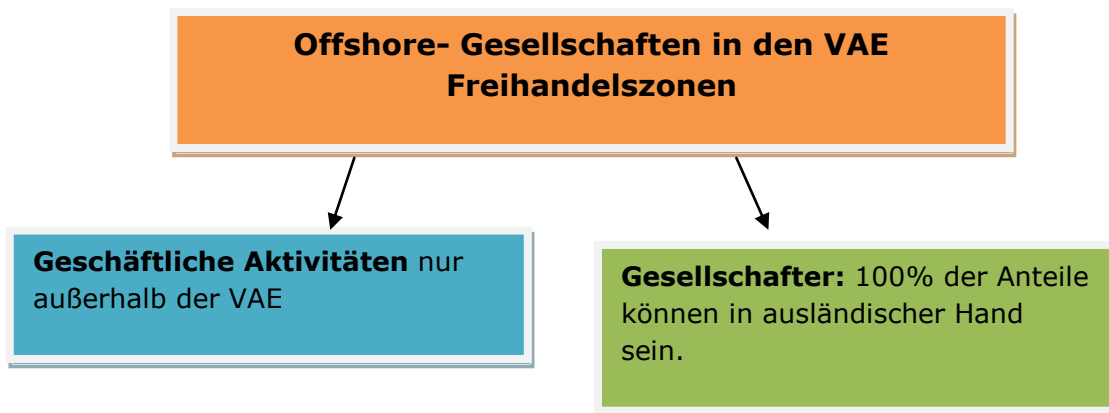
Im Rahmen der Gründung einer LLC wird dem Mandanten empfohlen, über die parallele Gründung einer VAE-Offshore-Gesellschaft nachzudenken, die die Assets der LLC hält. Dieses bietet optimalen Investorenschutz.

Für die Domizilierung der LLC ist ein virtuelles Office NICHT erlaubt. Es muss ein eigenes Büro sein. Allerdings wird ein virtuelles Office in Verbindung mit einem angemieteten Büro beim Business-Center akzeptiert.



-VAE-Offshore-Gesellschaften (Freihandelszonen, z.B. RAK)

Zielsetzung von Offshore-Gesellschaften ist die Verlagerung von ertragreichen wirtschaftlichen Betätigungen in die Steueroase, mithin die anonyme Gründung. Eine reine Offshore-Gesellschaft macht allerdings nur dann Sinn, wenn die Gewinne nicht zurück an den Mandanten fließen, sofern der Mandant oder seine Gesellschaft in der EU oder USA belegen ist. Eine VAE Offshore-Gesellschaft (International Business Company) darf keine Geschäfte in den VAE tätigen (Prinzip der exempt Company), allerdings Immobilien in den VAE erwerben. Die Abschirmwirkung eines vorhandenen DBAs entfaltet bei einer Offshore-Gesellschaft i.d.R. keine Wirkung. Es greifen alle Negativwirkungen im Kontext einer Firmengründung in einem Steueroasenland (Annahme der rechtswidrigen Zwischengesellschaft, Schein-/Briefkastenfirma).



-Branche oder Repräsentationsbüro: Eine Branche oder ein Repräsentationsbüro ist der günstige Markteinstieg in die VAE. Es entfallen die hohen Kosten für eine Körperschaftsgründung in den VAE (z.B. LLC), mithin Kosten für einen Sponsor und das Stammkapital. Die Besteuerung liegt bei der Muttergesellschaft, also nicht in den VAE. Aus diesem Grunde wählen viele Mandanten eine Umwegkonstellation, über die Zwischenschaltung einer EU-Auslandsgesellschaft, also z.B. zyprische Limited: Gründung einer zyprischen Limited (EU Gesellschaft) mit einziger steuerrechtlicher Betriebsstätte auf Zypern, mithin 10% Ertragsbesteuerung der weltweiten Einkünfte. Diese zyprische Limited eröffnet dann eine Repräsentanz oder Branche in den VAE.

-Gesellschaften in der Freihandelszone

Im Gegensatz zur Zweigniederlassung sind die FZE und die FZCO juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die FZE und die FZCO sind als Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu qualifizieren. Die FZE kann nur als Ein-Mann-GmbH gegründet werden, wohingegen die FZCO durch zwei bis fünf ausländische Gesellschafter gegründet werden kann. Das Mindeststammkapital variiert in den verschiedenen Freihandelszonen. In der Jebel Ali Free Zone sowie der Dubai Airport Free Zone beträgt das Stammkapital für eine FZE Dhs 1.000.000,00 und für eine FZCO Dhs 500.000,00.

Die Dubai Technology, Electronic Commerce & Media Free Zone unterscheidet nicht zwischen einer FZE und FZCO. Die dortige juristische Person wird als Limited Liability Company (GmbH) bezeichnet und kann von einem oder beliebig vielen Gesellschaftern gegründet werden. Das Mindeststammkapital beträgt Dhs 500.000,00.

In der Freihandelszone RAK beträgt das Stammkapital 100.000 DHS, in der Freihandelszone Sharjah 150.000 DHS.

Sie können -im Gegensatz zur LLC- zu 100% im ausländischen Besitz sein, z.B. eine Deutsche GmbH ist 100% Eigner.

Gesellschaften in den Freihandelszonen VAE dürfen Geschäfte nur außerhalb den VAE tätigen, innerhalb nur über einen Handelsvertreter. Davon gibt es allerdings mittlerweile Ausnahmen. In bestimmten Fällen ist es erlaubt, dass die VAE Free Trade Zone Company z.B. ein Büro in Dubai eröffnet und dort auch tätig wird.



Abbildung: Gesellschaften in den Freihandelszonen der VAE

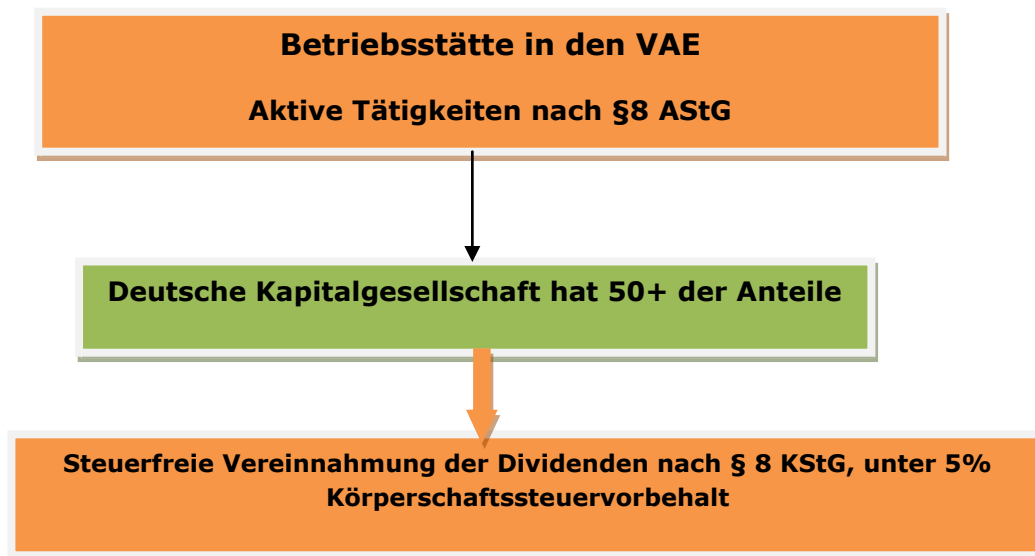
Steuerliche Gestaltung mit einer Gesellschaft in den VAE

Steuerliche Vorteile ergeben sich immer dann, wenn eine Betriebsstätte in den VAE belegen ist, also nicht bei einer Branche oder Repräsentanz einer ausländischen Gesellschaft in den VAE. Eine in den VAE belegende Betriebsstätte wird nicht besteuert, außer Ölgesellschaften, petrochemische Betriebe oder Banken.

Entscheidende Frage ist regelmäßig die Besteuerung des Anteilseigners. Da die VAE keine Quellensteuer bei abfließenden Dividenden kennen, entscheidet das Recht des Sitzstaates des Eigners.

Beispiel Deutschland

Davon ausgehend, dass es sich bei der Gesellschaft in den VAE um keine rechtswidrige Zwischengesellschaft handelt, würde die Deutsche Kapitalgesellschaft die Dividenden der VAE-Gesellschaft steuerfrei vereinnahmen (§8 KStG). Sofern aktive Tätigkeiten nach Aktivkatalog des Deutschen Außensteuergesetz (§8 AStG), keine Negativwirkungen der Deutschen Hinzurechnungsbesteuerung.



Andere Länder

Bei Mandanten aus anderen Ländern müsste entsprechend geprüft werden:

- Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen mit den VAE? Wenn nicht, existiert eine analoge Regelung des 8 KStG?
- Bei DBA: DBA-Missbrauchsklauseln
- Besteht eine Regelung einer Hinzurechnungsbesteuerung bei überwiegend passiven Einkünften in den VAE?

Free Zone Company oder Offshore-Gesellschaft in der Freihandelszone RAS AL Khaimah



In Zusammenarbeit mit der RAS AL Khaimah Free Zone Authority (Government of Ras Al Khaimah) bieten wir den Voll-Service für die Firmengründung in der Freihandelszone RAS an:

Lizenz:

- Handelslizenz (Commercial License)
- Allgemeine Handelslizenz (General Trading)
- Beratungs- und Dienstleistungslizenz (Consulting License)
- Industrielizenz (Industrial License)
- Offshore Lizenz (International Company)

- **Firmengründung**, Registereintrag, Apostille, Übersetzungen
- **Fertige Office-Lösungen** oder Lagerhallen (geteilter Arbeitsplatz, voll eingerichtetes Büro 14 und 28 M², Lagerhalle 205 M² mit Büro, Eingangsbereich und WC, bei Offshore IBC: virtuelles Office)
- **Visa -Package** (Investor Visas, ausgelegt für zwei Personen im Package)
- **Kontoeröffnung** (Kontoeröffnung bei einer großen Bank in den VAE, einschliesslich Onlinebanking und Kreditkarte).

Was ist eine Freihandelszone?

Eine Freihandelszone ist ein geografisch begrenztes Gebiet in dem im Vergleich zum restlichen Staatsgebiet gesonderte gesetzliche Regularien (z.B. niedrigere Zölle) gelten. In den Vereinigten Arabischen Emiraten sind Freihandelszonen besonders beliebt, da sie ausländischen Investoren die Möglichkeit eröffnen 100 prozentiger Eigentümer eines Unternehmens zu sein. Im restlichen Staatsgebiet ist dies nicht möglich, hier müssen Unternehmen zu 51 Prozent in Besitz eines VAE Staatsbürger oder einem VAE Unternehmen sein.

Ras Al Khaimah Free Trade Zone (RAK FTZ)

Als eine der am schnellsten wachsenden und kosteneffizientesten Freihandelszonen der Region etabliert sich die RAK Free Trade Zone in den Vereinigten Arabischen Emiraten zunehmend als beliebter Standort für internationale Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen.

Unsere Kosteneffizienz und investorfreundlicher Verfahren überzeugten mehr als 3200 Investoren, davon bisher 180 aus Deutschland.

Die RAK Free Trade Zone hat insgesamt 4 Standorte im Emirat Ras Al Khaimah:

- Business Park (Büroräume und Verwaltung)
- Industrial Park (Lagerhallen und Land)
- Technology Park (Lagerhallen)

- Al Ghail (Land für Industrieprojekte)

Legal Entity (Rechtsform)

- Foreign Branch – Niederlassung einer bestehenden Firma
- Free Zone Establishment (FZE) – neue Firma (ähnlich der GmbH) mit einem Eigentümer/Gesellschafter und einem min. Grundkapital von AED 100 000
- Free Zone Company (FZC) – neue Firma (ähnlich der GmbH) mit 2-5 Eigentümern/Gesellschaftern und einem min. Grundkapital von AED 100 000
- Offshore-Gesellschaft (International Company)

Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in den VAE

RAK bietet die Möglichkeit der Installation einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmens in den VAE. Die Niederlassung ist mithin eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Es entfällt das Stammkapital einer FZE. Die Vorschriften einer FZE sind ansonsten parallel anzuwenden (erforderliche Lizenzen, Büro, Visa).



Business Center Services

Das RAK Business Center bietet voll eingerichtete Büroräume (1-6 Mann-Büros), Telefon- und Faxservice.

Außerdem Lagerhallen in verschiedenen Größen zur Miete.

Freihandelszone Sharjah

Unsere Kanzlei gründet für Mandanten Gesellschaften in der VAE Freihandelszone Sharjah.



The Emirate of Sharjah with an area of 2,590 square kilometers, which is equivalent to 3.3 per cent of the country's total area excluding the islands, is the third largest emirate of the United Arab Emirates and the cultural capital of the Arab World as declared by the UNESCO in 1998. It is located between Dubai and Ras Al Khaima interrupted by a part of Ajman. Sharjah is 10 Kilometers away from Dubai and 76 Kilometers away from Abu Dhabi the capital of the United Arab Emirates.

Sharjah is known for its strength as the industrial backbone of the U.A.E... 40% of the total number of industries in the U.A.E. is based in Sharjah. The majority of these industries are petrochemicals, textiles, leather, food and basic non-metal industries.

Sharjah contains the main administrative and commercial centers along with cultural and traditional projects. Links with the outside world are provided by Sharjah International Airport, Port Khalid, Port Khorfakkan and Hamriyah Free Zone Port.

Living in Sharjah means experiencing a different and a unique life style. All the outstanding facilities of accommodations, multinational education, medical services, shopping malls, museums, clubs and a large variety of sports and social activities to enjoy; make Sharjah the perfect place to set up your business and reside.

Branch of a Local / International company

Basically, whether the branch is of a local company or of an international company, no capital is required to be deposited with the bank. The following documents should be provided.

Gesellschaftsformen

Local Company

License or Certificate of Commercial Registration from the Economic Department. (Notarized copy)

Memorandum and Articles of Association of the

International Company

Certificate of Incorporation/Good-standing (Notarized copy)

Memorandum and Articles of Association of the

company. (Notarized copy)

company (Notarized copy)

Board Resolution for opening a branch in Hamriyah Free Zone and to appoint the manager for the Free Zone operations (Notarized copy) with his passport copy and Power of Attorney.

Board Resolution for opening a branch in Hamriyah Free Zone and to appoint the manager for the Free Zone operations (Notarized copy) with his passport copy and Power of Attorney.

Bank's reference letter regarding creditworthiness of the company (Original).

Bank's reference letter regarding

Free Zone Establishment (FZE) / Free Zone Company (FZC)

Free Zone Establishment (FZE) is a single share holder limited liability company which can be incorporated in Hamriyah Free Zone. The minimum capital requirement for incorporating a Free zone Establishment (FZE) is Dhs.150,000 (Approximately US\$ 40,000). However Free Zone Company (FZC) will be a similar incorporation with multiple shareholding (maximum 5 shareholders).

Important aspects of an FZE / FZC

- An FZE / FZC is a limited liability entity.
- Not only natural persons but juristic persons like Companies can also incorporate FZE/FZCs in Hamriyah Free Zone.
- The Registration/Incorporation Charge is Dhs. 9,000.
- FZE / FZC's, like branches of local or foreign companies, will have to get a Free Zone License after incorporation/Registration.
- An FZE will be sole shareholder company. An FZC will be multi shareholder company with 2 to 5 shareholders.
- The minimum share capital for FZE/ FZC is AED.150,000. This will not be blocked, but can be used for business.
- An FZE Shares shall be in multiples of AED. 150,000/- whereas an FZC Shares shall be in multiples of AED. 1,000/-
- No share may be transferred without prior written approval of HFZA.
- The Financial Years shall be from January to December each year, except the commencement of the first year which shall be the date of Incorporation.

Incorporation Procedure

- An FZE Application (contains format of Memorandum also) needs to be submitted with documents.

- On Approval of the Project for which the FZE/FZC is proposed to be incorporated, HFZA will issue a letter to a UAE bank of the Investor's choice to open an account in the name of the FZE/FZC and to deposit the minimum capital.
- On production of bank's letter for receiving the minimum capital in the new FZE/FZC bank account, HFZA will issue a FZE / FZC Certificate of Incorporation after signing the agreement and making payments.
- The Investor can start withdrawing the amount for his business on submission of original Certificate of Incorporation to the bank.

Minimum Legal Requirements

- Free Zone Establishments (FZE) / Free Zone Company (FZC) should abide by the FZE / FZC Implementing Rules and Regulations. FZE Implementing Rules and Regulations are equivalent to its Memorandum and Articles of Association where as FZC Implementing Rules and Regulations are equivalent to its Articles of Association.
- FZE/FZE should submit its audited financial statements to Hamriyah Free Zone Authority every year within 3 months from the end of the financial year.
- There should be at least 2 Directors and a Secretary for FZE / FZC's.
- If a foreign national is to be appointed as a Director or Secretary, HFZA may require that such persons hold valid residence and work permit from the relevant authorities.
- At least one of the Directors and the Secretary must be residents.
- The offices of Director and Secretary may be held jointly by a single person.

For Individuals

Personal details of the Owner

Bank's reference (Original)

Letter of Appointment for the Manager with specimen signature (Notarized) along with his passport copy and Power of Attorney.

For Companies

Certificate of Incorporation/Registration of the Company. (Notarized)

Bank's reference letter regarding creditworthiness of the company. (Original)

Letter of Appointment for the Manager with his specimen signature (Notarized) along with his passport copy and Power of Attorney.

- Upon signing the agreement for Facility Lease and Personal Secondments the Free Zone prepares the license.
- On payment, the Free Zone issues the license and all other related documents.

Type of License

The type of License that will be issued to an applicant company will be defined by the activity the applicant company is permitted by the Hamriyah Free Zone to undertake as follows:

1. **Industrial License**

This license will allow the holder to import raw materials for the purpose of manufacturing, processing and/or assembly of specified products. The finished products may be exported outside the UAE. If the finished products are sold in the UAE market then the License holder will need to do this through a local distributor or a local agent.

2. **Commercial License**

This license will allow the holder to import, export, sell, distribute and store items specified on the license. If the finished products are sold in the UAE market then the License holder will need to do this through a local distributor or a local agent.

3. **Service License**

This license allows the holder to carry out the services which are specified on the license within the Hamriyah Free Zone only.

4. **National Industrial License**

Companies holding a National Industrial License are allowed customs duty exemption on their products imported into the AGCC states.

This License provides the license holder the same status as local or AGCC companies inside the UAE. A National Industrial License is issued on the following conditions:

- The company is a manufacturing concern registered in any of the AGCC (Arabian Gulf Cooperation Council - Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar, Saudi Arabia, United Arab Emirates) countries.
- At least 51% of the ownership or shareholding is held by an AGCC citizen.
- At least 40% of the value of the product is added in the Free Zone.

The holder of National Industrial License can import raw materials for the purpose of manufacturing, processing and/or assembly of specified products. The finished products may be exported outside the UAE. The activity must comply with the National Industrial Production Certificate, issued by the Ministry of Finance & Industry to the License holder.



Conditions of Lease Agreement

- **Lease Term:** The lease term will be for a period of one year, renewable with a 3 months notice period.
- **Terms of Payment:** One payment for the full rental due at the signing of the lease for one year.
- **Insurance:** Insurance will be provided by Hamriyah Free Zone. The insurance rates for the office is Dhs 100/- (US\$ 27/-) per year.

Rates

Unit Size m ²	Rent / m ²		Misc		Refundable Deposit	
	Dhs	US\$(Approx.)	Dhs	US\$(Approx.)	Dhs	US\$(Approx.)
15.30 m ²	17,000.00	4,658.00	1,500.00	414.00	4,280.00	1,172.00
20.00 m ² (\$274.00/ m ²)	24,000.00	6,575.00	1,500.00	414.00	4,280.00	1,172.00
22.00 m ² (\$274.00/ m ²)	26,400.00	7,232.00	1,500.00	414.00	4,280.00	1,172.00
25.00 m ² (\$295.00/ m ²)	30,000.00	8,219.00	1,500.00	414.00	4,280.00	1,172.00

42.00 m ² (\$295.00/ m ²)	50,400.00	13,808.00	1,500.00	414.00	4,280.00	1,172.00
--	-----------	-----------	----------	--------	----------	----------

Additional Rates

- Name Approval Fee AED 250 ~ \$68.06
- P.O.Box Charges AED 350 ~ \$95.29
- Webpage Charges AED 250 ~ \$68.06
- Refundable deposit AED 2500 ~ \$680.64

Freihandelszone Jebel Ali

Unsere Kanzlei gründet für Mandanten Gesellschaften in der Jebel Ali Freihandelszone (VAE). Neben der Freihandelszone RAK und Sharjah ist Jebel Ali die bekannteste Freihandelszone in den VAE.

In den VAE sind für eine Firmengründung immer folgende Elemente zu buchen:

- **Firmengründung** (Stammkapital Jebel Ali Freezone: FZE Dhs 1.000.000.00 und für eine FZCO Dhs 500.000,00)
- **Lizenz** (Erlaubnis, die entsprechende Tätigkeit ausüben zu dürfen)
- **Visa** für Geschäftsführung, ergänzend ggf. für Gesellschafter und Mitarbeiter/innen
- **Büro** (in den VAE ist ein reines Registered Office/Briefkasten nicht zulässig, Ausnahme bei einer International Company, also einer Offshore-Gesellschaft)

Für die Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft ist kein Stammkapital erforderlich.

Ein Treuhand-Geschäftsführer kann in den VAE regelmäßig NICHT gestellt werden. In absoluten Ausnahmefällen (hohes Investment) kann eine solche Aufgabe ein Mitglied der Scheichfamilie oder ein örtlicher Anwalt realisieren. Dabei sind die Gebühren entsprechend hoch und richten sich nach Geschäftstätigkeit und Umsatz. Davon abweichend, kann bei einer Offshore-Gesellschaft (darf nur Geschäfte außerhalb der VAE tätigen) ein Treuhand-Geschäftsführer gestellt werden.

Deutsches Außensteuergesetz (AStG): Hinzurechnungsbesteuerung nach § 8 AStG

Im Rahmen der internationalen Steuergestaltung bei "verbundenen Unternehmen" ist immer dann Vorsicht geboten, wenn eine Deutsche natürliche- oder juristische- Person beherrschenden Einfluss (mehr als 50% Anteile) an einem Auslandsunternehmen hat, dieses Auslandsunternehmen nur passive Einkünfte analog §8 AStG realisiert und in einem Niedrigsteuerland angesiedelt ist.

Zusammenfassung AStG:

Im Kern regelt das Deutsche Außensteuergesetz in §§ 7-14 AStG, dass eine Besteuerung beim Deutschen Anteilseigner stattfindet (fiktive Ausschüttungsbesteuerung: Der Gewinn der Auslandsgesellschaft wird dem Deutschen Anteilseigner zur Last gelegt, selbst wenn keine Gewinnausschüttung erfolgt, mithin Besteuerung mit Einkommenssteuer beim deutschen Anteilseigner, sofern natürliche Person oder Körperschaftssteuer wenn juristische Person), wenn dieser beherrschenden Einfluss auf die Auslandsgesellschaft ausübt (Mehrheitssshareholder über 50%), die Auslandsgesellschaft nur passive Einkünfte erwirtschaftet und die Auslandsgesellschaft im einem Niedrigsteuergebiet angesiedelt ist, also unter 25% Ertragssteuer. Wird eine geschäftliche Tätigkeit als "Aktiv" im Sinne des Aktivkataloges §8 AStG bewertet (siehe unten), entfaltet die Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung keine Wirkung. Ist die Betriebsstätte in der EU angesiedelt, entfaltet die Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung grundsätzlich keine Wirkung, allerdings kann das Deutsche Finanzamt eine Ansässigkeitsbescheinigung beim ausländischen Finanzamt beantragen, um sicherzustellen, dass es sich bei der Auslandsgesellschaft nicht um eine rechtswidrige Zwischengesellschaft handelt.

Aktivkatalog des AStG

§ 8 Abs.1 AStG enthält die folgenden neun Aktiv- Einkünfte

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** gelten immer und ohne Ausnahme als **Aktiv-Einkünfte**. Erforderlich ist aber eine tatsächliche und ernsthafte Ausübung von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Charakteristik:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, § 8 Abs.1 Nr.1 AStG = Aktiv- Einkünfte ohne Ausnahme

Zum Vergleich mit DBA- Recht: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft als Aktiv – Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen.

2. Einkünfte aus Produktions- oder Industrietätigkeiten. § 8 Abs.1 Nr.2 AStG

Auch die Einkünfte aus Produktions- oder Industrietätigkeiten (§ 8 Abs.1 Nr.2 AStG) gelten immer ohne Ausnahme als Aktiv- Einkünfte. Erforderlich ist aber auch hier eine tatsächliche und ernsthafte Ausübung von produktiven oder industriellen Tätigkeiten, also zum Beispiel eine Be- oder Verarbeitung von bestimmten Produkten.

Charakteristik:

Einkünfte aus Produktionstätigkeiten, §8 Abs.1 Nr.2 AStG = Aktiv- Einkünfte ohne Ausnahme

Zum Vergleich mit DBA- Recht: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Produktions- oder Industrietätigkeiten als Aktiv- Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

3. Einkünfte aus Bank- und Versicherungsgeschäften, § 8 Abs.1 Nr.3 AStG

Die Einkünfte aus Bank- und Versicherungsgeschäften gelten nach § 8 Abs.1 Nr.3 AStG grundsätzlich als Aktiv- Einkünfte, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb unterhalten wird, es sei denn (Ausnahme!) die Geschäfte werden überwiegend mit dem Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person betrieben (dann Passivtätigkeit)

Charakteristik:

Einkünfte aus Bank- und Versicherungsgeschäften, § 8 Abs.1 Nr.3 AStG = Aktiv- Einkünfte, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Bank- und Versicherungsgeschäften als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

4. Einkünfte aus Handelstätigkeiten, § 8 Abs.1 Nr.4 AStG

Die Einkünfte aus **Handelstätigkeiten** gelten nach § 8 Abs.1 **Nr.4** AStG grundsätzlich als Aktiv- Einkünfte, soweit nicht (Ausnahme!) die Basisgesellschaft die Voraussetzungen

= einer sog. **Verkaufsgesellschaft** (Fall von Nr.4 lit.a)), oder

= einer sog. **Einkaufsgesellschaft** (Fall von Nr.4 lit.b))

erfüllt (dann Passivtätigkeit!), es sei denn (Gegenausnahme!), der Steuerpflichtige weist nach, dass (1) die ausländische Gesellschaft einen für derartige Handelsgeschäfte in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält (sog. **Qualifizierter Geschäftsbetrieb**),

(2) die ausländische Gesellschaft am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und

(3) und die zur Vorbereitung, dem Abschluss und der Ausführung der Geschäfte gehörenden Tätigkeiten ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs. 2 AStG nahe stehenden Person ausgeübt werden (dann wieder Aktivtätigkeit!).

Charakteristik:

Einkünfte aus Handelstätigkeiten, § 8 Abs.1 Nr.4 AStG = Aktiv- Einkünfte mit Ausnahmecharakter, aber Gegenausnahme möglich

Zum Vergleich mit DBA- Recht: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Handelstätigkeiten als Aktiv- Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen.

§ 8 Abs1 Nr.4 lit. a) und lit. b) wurden durch das **St VergAbg 2003** inhaltlich neu gefasst.

Die bisherige Formulierung „Güter oder Waren aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes an die ausländische Gesellschaft liefert“ wurde geändert in „Verschaffung der Verfügungsmacht an Gütern oder Waren“. Nach der Neuregelung ist es nicht mehr erforderlich, dass Güter oder Waren über die Grenze vom Inland ins Ausland oder umgekehrt verbracht werden. Mit dem neuen Wortlaut gelten als passiver Handel nunmehr auch rein inländische Warenbewegungen, rein ausländische Warenbewegungen oder Warenbewegungen über ein Drittland. Voraussetzung ist nach dem neuen Recht nur noch, dass der jeweilige Käufer an den Gütern oder Waren die Verfügungsmacht erhält. Die weitere Änderung von § 8 Abs.4 lit. a) AStG durch das Korb 2- Gesetz 2003 war nur redaktioneller Art.

(5) Einkünfte aus Dienstleistungen, § 8 Abs.1 Nr.5 AStG

Die Einkünfte aus **Dienstleistungen** gelten nach § 8 Abs.1 **Nr.5** AStG grundsätzlich als **Aktiv-Einkünfte**, soweit nicht (Ausnahme!) die Basisgesellschaft

1. sich des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden unbeschränkt steuerpflichtigen Person bedient (Fall von Nr.5 lit. a); Basisgesellschaft bezieht Dienstleistungen) (dann Passivtätigkeit!), oder
2. die Dienstleistung an den Steuerpflichtigen oder an eine ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehende unbeschränkt steuerpflichtige Person erbringt (Fall von Nr.5 lit. b); Basisgesellschaft erbringt Dienstleistungen) (dann Passivtätigkeit!), es sei denn (Gegenausnahme, aber nur für den Fall 2., dass die Basisgesellschaft Dienstleistung erbringt), der Steuerpflichtige weist nach, dass (1) die ausländische Gesellschaft einen für derartige Handelsgeschäfte in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält (sog. **Qualifizierter Geschäftsbetrieb**), (2) die ausländische Gesellschaft am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und (3) und die zu der Dienstleistung gehörenden Tätigkeiten werden ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von

§ 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person ausgeübt (dann für diesen Fall wieder Aktivtätigkeit!)

Charakteristik:

Einkünfte aus Dienstleistungen, § 8 Abs.1 Nr.5 AStG = Aktiv- Einkünfte mit Ausnahmecharakter, aber Gegenausnahme möglich (jedoch nur für den Fall, dass Basisgesellschaft Dienstleistung erbringt)

Zum Vergleich mit DBA- Recht: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Dienstleistungen als Aktiv-Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen.

(6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, §8 Abs.1 Nr.6 AStG

Die Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** gelten nach (dem Eingangswortlaut) von § 8 Abs.1 **Nr.6** AStG grundsätzlich als **Aktiv- Einkünfte**, ausgenommen (Ausnahme!)

1. Fall von Nr.6 lit. a): die Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen (dann Passivtätigkeit!), es sei denn (Gegenausnahme!), der Steuerpflichtige weist nach, dass (1) die ausländische Gesellschaft die Ergebnisse eigener Forschungs- oder Entwicklungsarbeit auswertet und (2) und diese Tätigkeiten werden ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person ausgeübt (dann wieder Aktivtätigkeit!), oder
2. Fall von Nr.6 **lit. b)**: die Vermietung oder Verpachtung von **Grundstücken** (dann Passivtätigkeit!), es sei denn (Gegenausnahme!), der Steuerpflichtige weist nach, dass die Einkünfte daraus nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreit wären (dann wieder Aktivtätigkeit), oder
3. Fall von Nr.6 **lit. c)**: die Vermietung oder Verpachtung von **beweglichen Sachen** (dann

Passivtätigkeit), es sei denn (Gegenausnahme!), der Steuerpflichtige weist nach, dass (1) die ausländische Gesellschaft einen Geschäftsbetrieb gewerbemäßiger Vermietung oder Verpachtung unterhält, (2) die ausländische Gesellschaft am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und (3) alle zu einer solchen gewerbsmäßigen Vermietung oder Verpachtung gehörenden Tätigkeiten ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person ausgeübt werden (dann wieder Aktivtätigkeit!).

Charakteristik:

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, §8 Abs.1 Nr.6 AStG = (formal) Aktiv- Einkünfte mit (jedoch 100%-igem) Ausnahmecharakter (damit materiell im Grunde Passiv- Einkünfte), aber Gegenausnahme möglich

Zum Vergleich mit DBA- Recht: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im AStG formal (grundsätzlich) als Aktiv- Einkünfte, materiell dagegen als Passiv- Einkünfte entspricht (im Ergebnis) auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen.

Die Vermietung und Verpachtung wird in § 8 Abs.1 Nr.6 AStG nur deshalb im Ausgangspunkt formal als Aktivtätigkeit dargestellt, damit sich diese Einkunftsart in die den Nrn. 1-5 AStG zu Grunde liegenden Systematik des Aktivkatalogs von § 8 Abs.1 AStG (Grundsatz, Ausnahme, Gegenausnahme) einfügt. In materieller Hinsicht decken die in lit. a)- lit. c) genannten Ausnahmen dagegen sämtliche Vermietungs- und Verpachtungsfälle ab und werden damit allesamt als Passivtätigkeit qualifiziert, es sei denn, es kommt eine der in der Praxis eher seltenen Gegenausnahmen zu Anwendung.

Die Sanktion von § 8 Abs.1 **Nr.6 lit. a)** AStG richtet sich vor allem gegen sog. **Patent- Verwaltungsgesellschaften**. Die Gegenausnahme in § 8 Abs.1 **Nr.6 lit. b)** AStG ist erforderlich, um die Hinzurechnungsbesteuerung nicht in Widerspruch zu etwaigen DBA- Regelungen zu setzen. Die Gegenausnahme in § 8 Abs.1 **Nr.6 lit. c)** AStG will vor allem **Leasinggesellschaften** von der Passivtätigkeit ausnehmen.

(7) Einkünfte aus der Aufnahme/ Vergabe von Kapital, § 8 Abs.1 Nr.7 AStG

Die Einkünfte aus der **Aufnahme/ Vergabe von Kapital**, §8 Abs.1 **Nr.7** AStG grundsätzlich als **Aktiv- Einkünfte**, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass dieses Kapital ausschließlich auf ausländische Kapitalmärkten (und nicht bei einer ihm oder der ausländischen Gesellschaft im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person) aufgenommen und

1. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Betrieben oder Betriebsstätten, die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter die Nrn. 1-6 fallenden Tätigkeiten beziehen, oder

3. innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gelegenen Betrieben oder Betriebsstätten zugeführt wird. Ziel des Gesetzgebers mit der Regelung in § 8 Abs.1 Nr.7 AStG ist die Sanktionierung von **Konzern- Finanzierungsgesellschaften**.

Charakteristik:

Einkünfte aus der Aufnahme/ Vergabe von Kapital, §8 Abs.1 Nr.7 AStG = Aktiv- Einkünfte, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Zum Vergleich mit DBA- Recht: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Handelstätigkeiten als Aktiv-

Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Passivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen.

Querverbindung: In zahlreichen Steuergesetzen wird eine Begünstigung ausländischer Einkünfte von einer aktiven Tätigkeit im Ausland abhängig gemacht. Hierzu wird oftmals auf den Einkünftekatalog in §8 Abs.1 Nr.6 AStG verwiesen, nicht jedoch auf Einkünfte aus der Aufnahme/ Vergabe von Kapital im Sinne von § 8 Abs.1 Nr.7 AStG. Dieser Technik folgt insbesondere der Wortlaut von §8 Abs.1 Nr.7 AStG selbst.

(8) Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, §8 Abs.1 Nr.8 AStG

Einkünfte aus **Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften** (§8 Abs.1 Nr.8 AStG) gelten immer und ohne Ausnahme als Aktiv- Einkünfte.

Charakteristik:

Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, §8 Abs.1 Nr.8 AStG = Aktiv- Einkünfte ohne Ausnahme

Zum Verständnis: Nach dem UntStFG 2001 ist das Regelungsziel der Hinzurechnungsbesteuerung unter anderem eine Sicherstellung der KSt- Vorbelastung von 25% auf Erträge aus der Beteiligung an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft und eine Fortsetzung des Grundsatzes der unbegrenzten KSt- Freistellung von Beteiligungserträgen in- und ausländischer Körperschaften nach 2 §8b Abs.1 KStG und des Halbeinkünfteverfahrens nach § 3 Nr.40 EStG sowie eine Fortsetzung des Grundsatzes der KSt- Freistellung von Veräußerungsgewinnen nach § 8 Abs.1 KStG. In dieser Konsequenz sind auch Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an ausländische Basisgesellschaften von der (Hinzurechnungs-) Besteuerung freizustellen. § 8 Abs.1 Nr.8 AStG eröffnet damit aber nicht den Weg für eine Umgehung der Hinzurechnungsbesteuerung durch das Nachschalten von weiteren Kapitalgesellschaften, denn in diesem Fall wird die Hinzurechnungsbesteuerung von etwaigen passiven Einkünften im Sinne von § 8 Abs.1 Nr.1-7 AStG solcher weiterer Kapitalgesellschaften durch § 14 AStG (sog. übertragende Hinzurechnung) sichergestellt.

Zum Vergleich mit DBA- Recht: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften als Aktiv- oder Passivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen, entspricht aber, wie ausgeführt, der Wertung von § 8b Abs.1 KStG, der im Vergleich zu dem internationalen Schachtelprivileg nach DBA- Recht in der Regel auch weiter ist.

(9) Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals, § 8 Abs.1 Nr.9 AStG

Einkünfte aus der **Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft** sowie aus deren **Auflösung** oder der **Herabsetzung ihres Kapitals** (§ 8 Abs.1 Nr.9 AStG) gelten grundsätzlich als **Aktiv- Einkünfte**, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass der Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgüter der anderen Gesellschaft entfällt, die anderen als den in

§ 10 Abs.6 Satz 2 AStG genannten Tätigkeiten (Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter) dienen oder dass der Veräußerungsgewinn auf Beteiligungen der anderen Gesellschaft entfällt (anderenfalls Passivtätigkeit!). § 8 Abs.1 Nr.9 AStG folgt mit dieser Regelung grundsätzlich der Regelung in § 8 Abs.1 Nr.8 AStG, macht aber für Veräußerungsgewinne im Zusammenhang mit Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter eine **Ausnahme**; solche Veräußerungsgewinne gelten als **Passiv/ schädlich**.

Charakteristik:

Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals, § 8 Abs.1 Nr.9 AStG = Aktiv- Einkünfte, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

(10) Einkünfte aus anderen in § 8 Abs.1 AStG nicht genannten Einkunftsquellen

Einkünfte aus anderen in dem Aktiv- Katalog des § 8 Abs.1 AStG nicht genannten Einkunftsquellen qualifizieren in jedem Fall als Passivtätigkeit.

Zusammenfassende Übersicht über die Einkunftsarten

Tätigkeiten (Ausgangspunkt:Aktivtätigkeit)	Aber: gegebenenfalls passive Tätigkeit (als Ausnahme)	Aber: gegebenenfalls aktiveTätigkeit (als Gegenausnahme)
Land- und Forstwirtschaft, § 8 Abs.1 Nr.1 AStG	Keine Ausnahme denkbar	Keine Gegenausnahme erforderlich
Produktions- oder Industrietätigkeit , § 8 Abs.1 Nr.2 AStG	Keine Ausnahme denkbar	Keine Gegenausnahme erforderlich
Bank- und Versicherungs- Tätigkeiten, § 8 Abs.1 Nr.3 AStG	Als Ausnahme passive Tätigkeit, wenn a) ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb nicht unterhalten wird oder b) (überwiegendes) Betreiben der Geschäfte mit Inlandsbeteiligtem oder diesem nahe stehender Person	Keine Gegenausnahme gegeben

Tätigkeiten (Ausgangspunkt: Aktivtätigkeit)	Aber: gegebenenfalls passive Tätigkeit (als Ausnahme)	Aber: gegebenenfalls aktive Tätigkeit (als Gegenausnahme)
Handelstätigkeiten,	Als Ausnahme passive Tätigkeit, wenn	Gegenausnahme zu lit. a) und lit. b) möglich; erfordert, Nachweis, dass die

<p>§ 8 Abs.1 Nr.4 AStG</p>	<p>a)Lieferungen von Inlandsbeteiligtem oder diesem nahe stehender Person aus dem Inland an die Gesellschaft oder</p> <p>b)Lieferungen der Gesellschaft aus dem Ausland an Inlandsbeteiligten oder diesem nahe stehende Personen</p>	<p>Gesellschaft für die Geschäfte einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb unter Teilnahme im allg. Wirtschaftsverkehr unterhält und dass ein Inlandsbeteiligter oder eine diesem nahe stehenden Person bei Vorbereitung, Abschluss und Ausführung der Geschäfte nicht mitwirken</p>
<p>Dienstleistungen, § 8 Abs.1 Nr.5 AStG</p>	<p>Als Ausnahme passive Tätigkeit, wenn</p> <p>a)die Gesellschaft sich eines Inlandsbeteiligten oder einer diesem nahe stehenden Person bedient</p> <p>b)die Gesellschaft Dienstleistungen zugunsten eines Inlandsbeteiligten oder einer diesem nahe stehenden Person erbringt</p>	<p>Zu lit. a) keine Gegenausnahme möglich</p> <p>Gegenausnahme zu lit. b) möglich;</p> <p>Erford. Nachweis wie bei Handelstätigkeit</p>
<p>Vermietung und Verpachtung, § 8 Abs.1 Nr.6 AStG</p>	<p>Als Ausnahme passive Tätigkeit, wenn</p> <p>a)Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen</p> <p>b)Vermietung und</p>	<p>Gegenausnahme zu lit. a) erfordert Nachweis, dass die Gesellschaft Ergebnisse eigener F+E- Arbeiten auswertet, die ohne Mitwirkung eines Inlandsbeteiligten oder einer diesem nahe stehenden Person unternommen wurden</p> <p>Gegenausnahme zu lit. b) erfordert Nachweis, dass die Einkünfte nach einem DBA</p>

	<p>Verpachtung von Grundstücken</p> <p>c) Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen</p>	<p>steuerfrei wären, wenn sie ein Inlandsbeteiligter unmittelbar bezogen hätte</p> <p>Gegenausnahme zu lit. c) erfordert Nachweis, dass die Gesellschaft einen Geschäftsbetrieb gewerbsmäßiger Vu V unter Teilnahme am allg. Wirtschaftsverkehr betreibt und das ein Inlandsbeteiligter oder eine diesem nahe stehende Person bei Vorbereitung, Abschluss und Ausführung der Geschäfte nicht mitwirken</p>
--	---	---

Tätigkeiten (Ausgangspunkt: Aktivtätigkeit)	Aber: gegebenenfalls passive Tätigkeit (als Ausnahme)	Aber: gegebenenfalls aktive Tätigkeit (als Gegenausnahme)
<p>Aufnahme und darlehensweise Vergabe von Kapital, § 8</p> <p>Abs.1 Nr.7 AStG</p>	<p>Als regelmäßige Ausnahme passiv</p>	<p>Gegenausnahme erfordert Nachweis, dass Kapitalaufnahme auf ausländischen Märkten von nicht nahe stehenden Personen zur Finanzierung (fast) ausschließlich aktiver ausländischer Betriebe (§ 8 Abs.1 Nr.1-6 AStG) oder inländischer Betriebe</p>
<p>Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, § 8</p> <p>Abs.1 Nr.8 AStG</p>	<p>Keine Ausnahme denkbar</p>	<p>Keine Gegenausnahme erforderlich</p>
<p>Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder Herabsetzung ihres Kapitals,</p> <p>§ 8 Abs.1 Nr.9 AStG</p>	<p>Als Ausnahme passive Tätigkeit, wenn der Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung von Anteilen an KAC- Gesellschaften stammt</p>	<p>Keine Gegenausnahme erforderlich und bei Veräußerung von Anteilen an KAC- Gesellschaften Gegenausnahme nicht möglich</p>
<p>Andere in § 8 Abs.1 AStG nicht genannte Einkunftsquellen</p> <p>(der Aktiv- Katalog wird überhaupt nicht angesprochen)</p>	<p>In jedem Fall passiv</p>	<p>Keine Gegenausnahme möglich</p>

Die 25%- Grenze

Eine niedrige Besteuerung im Sinne von § 8 Abs.1 AStG ist nach § 8 Abs.3 AStG gegeben, wenn die Ertragsteuerbelastung der (passiven) Einkünfte im Sitzstaat der Basisgesellschaft (grundsätzlich) weniger als 25% beträgt. Dies gilt nicht, wenn diese niedrige Ertragsteuerbelastung auf einem Ausgleich mit Einkünften aus anderen Quellen beruht, oder wenn die danach in Betracht zu ziehende Steuern nach dem Recht des betreffenden Staates um Steuern gemindert wird, die die Gesellschaft, von der die Einkünfte stammen, zu tragen hat. Vor dem Inkrafttreten des StSenkG 2000 galt noch ein Steuersatz von 30% oder weniger. Steuern anderer Staaten (z.B. Quellensteuer eines Drittlands) waren früher nicht zu berücksichtigen, sind nach dem UntStFG 2001 nunmehr aber zu Gunsten des Steuerpflichtigen in die Ermittlung der (ausländischen) Ertragsteuerbelastung einzubeziehen. Seitens des Gesetzgebers ist geplant, mittelfristig im Rahmen von § 8 Abs.3 AStG zu überprüfen, wie und ggf. unwieweit Verlustverrechnungen im Ausland bei der Feststellung einer niedrigen Besteuerung zu berücksichtigen sind.

Ermittlung der (ausländischen) Ertragsteuerbelastung

Ausgangspunkt ist der ausländische Ertragsteuertarif (Steuersatz) auf die (passiven) Einkünfte der Basisgesellschaft. Die (ausländische) Ertragsteuerbelastung entspricht in der Regel dem Satz der Ertragsteuer des Sitzstaates. Allerdings sind außer dem Ertragsteuertarif noch weitere Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Vorzugs- Steuersätze und Steuerbefreiungen. Die ausländische Ertragsteuerbelastung kann auch deshalb über oder unter dem Steuersatz von 25% liegen, weil die ausländischen Gewinnermittlungsvorschriften zur Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage verglichen mit den deutschen Gewinnermittlungsvorschriften günstiger oder ungünstiger sein können, die betreffenden Einkünften also mit einem Betrag in die (ausländische) Steuerbemessungsgrundlage einbezogen worden sind, der gegebenenfalls höher oder niedriger ist, als er bei Anwendung des deutschen Steuerrechts anzusetzen wäre. In diesen Fällen ist eine Belastungsberechnung anzustellen. Hat eine Basisgesellschaft gemischte Einkünfte (also Aktiv- Einkünfte und Passiv- Einkünfte) so sind zunächst die Einkünfte aus passiver Tätigkeit (die Zwischeneinkünfte) von den übrigen Einkünften herauszuisolieren. Sodann erfolgt eine „Gegenüberstellung der nach deutschem Steuerrecht ermittelten Zwischeneinkünfte und den um Sitzstaat der Basisgesellschaft zu entrichtenden Steuern. Anhaltspunkte zur Bestimmung der (ausländischen) Ertragsteuerbelastung ergeben sich aus der Anlage 1 zu §8 AStG. Diese Anlage enthält eine Zusammenstellung der Ertragsteuertarife, der Steuervergünstigungen und Privilegien in Gebieten, die für die Anwendung der §§ 7-14 AStG besonders in Betracht kommen; Anlage 2 zu § 8 AStG enthält einen Überblick über weitere Gebiete.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), Betriebsstättenbegriff, Abschirmwirkungen eines Doppelbesteuerungsabkommen

Ein **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** - korrekte Bezeichnung: **Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** - ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen zwei Staaten, in dem geregelt wird, in welchem Umfang den Vertragsstaaten das Besteuerungsrecht für die in ihrem Hoheitsgebiet erzielten Einkünfte zusteht. Ein DBA soll vermeiden, dass natürliche und juristische Personen, die in beiden Staaten Einkünfte erzielen, in beiden Staaten - also doppelt - besteuert werden. Mithin beschreibt ein DBA, unter welchen Umständen eine steuerliche Betriebsstätte im In- und/oder Ausland ausgelöst wird (vgl unten). Kommentierungen und Urteile beschreiben zu dem, unter welchen Voraussetzungen z.B. die deutschen Steuerbehörden eine steuerliche Betriebsstätte im Ausland anerkennen. Hinsichtlich der Anerkennung der ausländischen Betriebsstätte muss der Mandant zwischen "NICHT-DBA-Sachverhalt" (Offshore), DBA-Sachverhalt und EU-Sachverhalt unterscheiden:

- Im DBA-Sachverhalt bestimmt sich das Vorliegen einer Betriebsstätte ausschließlich über Art 5 OECD-MA, als Grundlage der Legaldefinition der Betriebsstätte in den Doppelbesteuerungsabkommen
- Anwendung des Deutschen Steuerrechts (andere Länder kennen ähnliche Gesetze): Bei Nicht-DBA-Sachverhalten bestimmt sich das Vorliegen einer steuerlichen Betriebsstätte in Deutschland allein über §§ 12/13 AO (Deutsche Abgabenordnung). Ist eine Betriebsstätte im steuerrechtlichen Kontext zu bejahen, dann unterliegen die in der BRD erzielte Einkünfte eines ausländischen Unternehmens der deutschen beschränkten Steuerpflicht nach §49 Ab. 1 Nr2. EStG. Die Betriebsstättenenergebnisermittlung erfolgt nach dem innerstaatlichen deutschen Recht, es gilt hier das Prinzip der wirtschaftlichen Zugehörigkeit.
- Bei EU-Gesellschaften greift die EU-Niederlassungsfreiheit als übergeordnetes Rechtsgut, die Anforderungen sind also am geringsten

Der steuerliche Betriebsstättenbegriff ist in den Doppelbesteuerungsabkommen legal definiert:

Artikel 5 DBA:

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) DER AUSDRUCK "BETRIEBSTÄTTE" UMFASST INSBESONDERE:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate* überschreitet.

(*in einigen DBAs nur 9 Monate)

(3) ALS BETRIEBSTÄTTEN GELTEN NICHT:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine FESTE GESCHÄFTSEINRICHTUNG, DIE AUSSCHLIEßLICH ZU DEM ZWECK UNTERHALTEN WIRD, FÜR DAS UNTERNEHMEN ZU WERBEN, INFORMATIONEN ZU ERTEILEN, WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG ZU BETREIBEN ODER ÄHNLICHE TÄTIGKEITEN AUSZUÜBEN, DIE VORBEREITENDER ART SIND ODER EINE HILFSTÄTIGKEIT DARSTELLEN.

(4) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 - in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften NICHT zur Betriebstätte der anderen.

Missbrauchsklauseln der Doppelbesteuerungsabkommen

In den DBA´s bestehen verschiedene Missbrauchsklauseln. Die gebräuchlichsten sind folgende:

1) Aktivitätsvorbehalte

Die Doppelbesteuerungsabkommen lassen den beteiligten Staaten offen, mit welcher Methode – Anrechnung, Freistellung oder Kombination – die Doppelbesteuerung beseitigt oder gemildert wird.

Die Anwendung der Freistellungsmethode wird dabei meistens mit einem sogenannten „Aktivitätsvorbehalt“ verbunden. Die Freistellung kann dann nur angewendet werden, wenn die Erträge der Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich aus aktiven Tätigkeiten stammen.

Aktiv sind in den meisten DBA´s :

Produktionsstätten, Verkauf von Gütern und Waren, technische Beratung, Dienstleistungen sowie Bank- oder Versicherungsleistungen
 Insbesondere bei Beratungen und Dienstleistungen wird davon ausgegangen, dass ein qualifizierter Geschäftsbetrieb (keine Briefkasten-Gesellschaft) die Voraussetzung ist, um überhaupt aktiv tätig zu sein.

2) „Subject-to-tax“-Klauseln“ (Rückfallklausel)

Verschiedene DBA´s machen die vom Quellenstaat gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung davon abhängig, dass der Sitzstaat tatsächlich die

betreffenden Einkünfte einer Besteuerung unterwirft und diese nicht, z.B. aufgrund von Freibeträgen, freigestellt werden.

Auch bestehen in manchen Staaten „mögliche Vereinbarungen“ zwischen Finanzamt und „eigentlichem Steuerpflichtigen“ über eine Steuerbefreiung. Um eine doppelte Nichtbesteuerung auszuschließen, werden sogenannte „Subject-to-tax“-Klauseln oder Rückfallklauseln in den DBA`s vereinbart, mit der Folge, dass das Besteuerungsrecht an den Quellenstaat zurückfällt.

3) „**Remittance-base**“-Klauseln

Eine Sonderform der Rückfallklauseln bilden die „remittance-base“-Klauseln. Grundprinzip dieser nach britischem Vorbild entwickelten und von einigen Staaten übernommenen Regelung ist es, dass ausländische Einkünfte erst dann im Ansässigkeitsstaat besteuert werden, wenn diese in diesem Staat überwiesen oder dort in Empfang genommen wurden.

4) „**Switch-over**“-Klauseln

Um sicherzustellen, dass Einkünfte zumindest einmal – entweder im Quellenstaat oder im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen – besteuert werden, wurden „switch-over“-Klauseln in den DBA`s verankert. „Switch-over“-Klauseln dienen einerseits dazu, Doppelfreistellungen und deren Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern; andererseits sollen sie Qualifikations- und Zurechnungskonflikte lösen.

5) „**Anti-treaty-shopping**“-Klauseln

Um zu verhindern, dass Personen oder Gesellschaften, die in den DBA`s vorgesehenen Steuerbegünstigungen für Dividenden, Zinsen oder Lizenzzahlungen missbräuchlich in Anspruch nehmen können, enthalten viele DBA`s sogenannte „anti-treaty-shopping“-Klauseln.

Das DBA zwischen USA und Deutschland nimmt hier eine Vorreiterrolle ein.

6) „**Treaty overriding**“

Reichen einem DBA-Staat die vereinbarten Missbrauchsklauseln nicht aus, müssen die bestehenden DBA`s geändert oder durch Zusatzprotokolle ergänzt werden.

Viele Staaten gehen den Weg der „Zusatzprotokolle“. Eine derartige innerstaatliche Gesetzgebung stellt aber eine Verletzung des Völkerrechts dar.

